

Förderungsrichtlinien der Stadt Unna für Maßnahmen der verbandlichen Jugendarbeit

I Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Unna vom 30.11.2005 werden ab dem 01.01.2006 gefördert:

nach § 75 KJHG anerkannte örtliche Träger der freien Jugendhilfe,
die gemäß § 74 KJHG

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante(n) Maßnahme(n) erfüllen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen.

Örtliche Träger in diesem Sinne sind Gruppen und Verbände, die ihren Sitz in Unna haben oder auf Kreisebene bzw. vergleichbarer Größenordnung organisiert und für das Stadtgebiet Unna zuständig sind.

Empfänger und für die Verteilung der für diese Maßnahmen von der Stadt Unna vorgesehenen Mittel zuständig ist der Kinder- und Jugendring der Stadt Unna.

Alle nach Satz 1 dieser Richtlinien genannten örtlichen Träger sind antragsberechtigt.

Ein Anspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Fördermittel besteht nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Unna bereitgestellten Haushaltsmittel.

II Fördergegenstand

- a) Schulungsmaßnahmen der Jugendarbeit
- b) Wochenendfreizeiten und Ferienfahrten

Nicht gefördert werden Maßnahmen/Veranstaltungen, die überwiegend schulischer, religiöser, sportlicher, gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art sind. Werden Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

- a) Schulungsmaßnahmen

Voraussetzungen mindestens ein Tag = sechs Stunden

Mindestalter der Teilnehmer/innen 14 Jahre

Als Mitarbeiter/in im Bereich der Stadt Unna tätig

Inhalt der Schulung aus dem Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“

Die Förderung dient der Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

- b) Freizeitmaßnahmen

Voraussetzungen Hauptwohnsitz der Teilnehmer/in in Unna

Mindestens eine Übernachtung

Alter: 6 – 21 Jahre

Für je 7 Teilnehmer kann ein/e Mitarbeiter/in ohne Altersbegrenzung und ohne Wohnsitz in Unna gefördert werden.

III Verfahren

Fördersumme ist ein Festbetrag in Höhe von: 9500 €, der in 2 Raten jeweils zum 1.6. und 1.12. eines Jahres an den Kinder- und Jugendring ausgezahlt wird.

Ein Anspruch auf diese Fördersumme besteht nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Unna bereitgestellten Haushaltsmittel.

Eine zweckbestimmte Verwendung der im laufenden Jahr nicht verwendeten Mittel ist bis zum 30. 4. des Folgejahres zulässig. Dann noch nicht verwendete Mittel sind bis zum 30.5. zurück zu zahlen.

Eine Auszahlung des Folgejahres kann erst nach dem Nachweis der verwendeten Mittel des Vorjahres erfolgen. Der Nachweis der verwendeten Mittel beinhaltet die Empfänger, die jeweilige Maßnahme und die Fördersumme.

Die Träger verpflichten sich, auf Anfrage die Abrechnung der einzelnen Maßnahmen der Stadt Unna vorzulegen.

Die Mittelverteilung geschieht durch den Kinder- und Jugendring.
Er orientiert sich dabei an dem Grundsatz, dass alle örtlichen Träger der freien Jugendhilfe nach gleichen Prinzipien und Maßstäben gefördert werden.
Das Verfahren regelt der Kinder- und Jugendring.

Die Mittel können vom Kinder- und Jugendring unter den beantragten Maßnahmen flexibel eingesetzt werden. In jede geförderte Maßnahme müssen dabei jedoch Mittel fließen. Für jede geförderte Maßnahme muss ein jeweils angemessener Eigenanteil nachgewiesen werden.

gültig ab 1.1.2006
beschlossen vom JHA der Stadt Unna am 30.11.2005